

Anfrage zur Auslegung der Geschäftsordnung hinsichtlich Aussprachemöglichkeiten zu Tagesordnungspunkten im Rat (Drucksache 1729/2025-2030) von Frau Oberbäumer zur Ratssitzung am 16.07.2026

Frage:

Wie ist nach Auffassung der Sitzungsleitung die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld hinsichtlich des Verhältnisses zwischen einem Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss und der Möglichkeit einer Aussprache im Rat auszulegen? Ist ein solcher Verweisungsantrag zugleich als Antrag auf Beendigung der Aussprache zu verstehen oder besteht grundsätzlich die Möglichkeit, vor der Entscheidung über den Verweisungsantrag eine Aussprache zuzulassen?

Antwort:

Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (§ 13 Abs. 2 d) GeschORat) und der Antrag auf Beendigung der Aussprache (§ 13 Abs. 2 b) der GeschORat) sind nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld zwei eigenständige Geschäftsordnungsanträge mit unterschiedlichem Regelungsgehalt bzw. Regelungsintention, die selbstständig nebeneinanderstehen, so dass ein Verweisungsantrag nicht zugleich auch als Antrag auf Beendigung der Aussprache zu verstehen ist. Eine Aussprache über den Gegenstand eines Tagesordnungspunktes ist bis zum Zeitpunkt eines auf die Verweisung an einen Ausschuss gerichteten Antrages möglich und vorgesehen. Sofern ein Verweisungsantrag gestellt und nach Abstimmung hierüber mehrheitlich angenommen wird, führt dieser jedoch faktisch auch zur Beendigung der Aussprache, wenn zuvor bereits eine inhaltliche Befassung bzw. Debatte zu dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes stattgefunden hatte. Wird der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss entweder unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes gestellt oder aber zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der bereits laufenden inhaltlichen Befassung mit dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes, so ist zu diesem Verweisungsantrag streng nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der GeschORat zu verfahren. Hiernach gibt die/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages außer der Reihe das Wort zur Begründung und es wird eine Gegenrede zugelassen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich sowohl Begründung als auch Gegenrede inhaltlich lediglich auf den Verweisungsantrag bzw. Verweisungsgrund zu beziehen haben und nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst. Eine (weitere) Aussprache zu dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes vor der Entscheidung über einen bereits gestellten Verweisungsantrag ist nach der beschlossenen Regelung in der Geschäftsordnung des Rates nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

Auf Vorschlag der Fraktionen wurde die vorherige Regelung in der Geschäftsordnung, dass bei Verweisung an einen Ausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste abgearbeitet werde, mit Beschluss vom 10.07.2025 Drucks.-Nr. 10575/2020-2025 gestrichen.

Zusatzfrage 1:

Welche Regelungen oder Erwägungen liegen der bisherigen Verfahrensweise zugrunde, bei einem Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss keine Aussprache im Rat zuzulassen?

Antwort:

Das Verfahren bei Vorliegen eines auf die Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss gerichteten Antrages ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 4 der GeschORat geregelt. Hiernach gibt die/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages außer der Reihe das Wort zur Begründung und es wird eine Gegenrede zugelassen. Der Ausschluss einer (weiteren) Aussprache zu dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes bei Vorliegen eines Verweisungsantrages beruht dabei, wie in der Antwort zu der Ausgangsfrage dargelegt, auf dem einstimmigen Votum der Ratsmitglieder im Beschluss vom 10.07.2026, mit dem die vorherige Regelung, dass bei Verweisung an einen Ausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste abgearbeitet werde, ersatzlos gestrichen wurde. Zugunsten der aktuell geltenden Regelung lässt sich zudem anführen, dass diese eine vorherige inhaltliche Befassung und Auseinandersetzung des/der zuständigen, mit fachlicher Expertise besetzten Fachausschusses/Fachausschüsse bei Angelegenheiten gewährleistet und garantiert, bei denen das Fachgremium nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld berät und eine Empfehlung an den Rat auszusprechen hat. Bei Angelegenheiten, die den jeweiligen Fachgremien nach der Zuständigkeitsordnung gar zur eigenen Entscheidung übertragen sind, sichert diese Verfahrensweise im Übrigen die Wahrung der seitens des Rates mit dem Beschluss über die Zuständigkeitsordnung selbst übertragenen Entscheidungsbefugnisse der jeweiligen Fachausschüsse.

Zusatzfrage 2:

Besteht die Möglichkeit, künftig vor einer Verweisung an einen Ausschuss eine zeitlich oder hinsichtlich der Redezeit begrenzte Aussprache zu ermöglichen, um die öffentliche Nachvollziehbarkeit politischer Beratungen und Entscheidungsprozesse zu stärken?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu der Ausgangsfrage dargelegt, sieht die Geschäftsordnung des Rates eine derartige, auch zeitlich begrenzte Aussprache nicht vor. Die Zulassung einer zeitlich oder hinsichtlich der Redezeit begrenzten Aussprache setzt eine entsprechende formelle Änderung der Verfahrensregelungen bei Geschäftsordnungsanträgen in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld voraus.